

39. Ist eine vor dem 1. Januar 1909 begründete Kaufgeldforderung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 AufwG. nach Abs. 1 Nr. 6 daselbst aufzuwerten, wenn die Hypothek eine Sicherungshypothek ist?

AufwG. § 10 Abs. 1 Nr. 6.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 8. Oktober 1927 in der Aufwertungssache des Heinrich M. gegen die Gewerkschaft C. VB 25/27.

- I. Aufwertungsstelle Reddinghausen.
- II. Landgericht Bochum.

Die Frage ist verneint worden. Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Auf Grundstücken der Schuldnerin lastet seit dem 10. August 1909 eine Sicherungshypothek für 150000 M Restkaufgeld (Kaufgeld für den Erwerb der mit der Hypothek belasteten Grundstücke) zugunsten der Witwe M. und ihres Sohnes, des Antragstellers, zu gleichen Teilen. Der letztere hat den Anspruch auf Aufwertung der gesamten Kaufgeldforderung, auch soweit er seiner Mutter zusteht, im eigenen Namen angemeldet und dabei eine Aufwertung über den normalen Höchstfuß von 25 v. H. verlangt. Seine Befugnis, den Aufwertungsanspruch auch für den Forderungsanteil der Witwe M. geltendzumachen, stützt er auf seine Stellung als ihr Macherbe, den Anspruch auf Aufwertung über den normalen Höchstfuß auf § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 6 AufwG. Er meint, die Forderung sei nach dem 31. Dezember 1908 begründet, jedenfalls aber treffe § 10 Abs. 1 Nr. 6 AufwG. zu, da die Hypothek

eine Sicherungshypothek sei. Die Schuldnerin hat die Sachbefugnis des Antragstellers schließlich nicht mehr bemängelt, aber einer Aufwertung über den normalen Höchstfuß widersprochen, da die Forderung nicht erst nach dem 31. Dezember 1908, sondern schon früher begründet worden sei und auch § 10 Abs. 1 Nr. 6 AufwG. nicht einschläge. Die Aufwertungsstelle hat den Antrag, die Forderung höher als auf 25 v. H. aufzuwerten, zurückgewiesen. Auf sofortige Beschwerde hat das Landgericht den Beschluß der Aufwertungsstelle aufgehoben und festgestellt, daß die persönliche Forderung gemäß § 10 AufwG. frei aufzuwerten sei. Die Schuldnerin hat sofortige weitere Beschwerde erhoben und Wiederherstellung des Beschlusses der Aufwertungsstelle beantragt. Das Kammergericht möchte die weitere Beschwerde zurückweisen, sieht sich aber daran gehindert durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. Juli 1926 (AufwRechtspr. 1 S. 528) und den Beschluß des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 4. Februar 1926 (Hess. Rechtspr. 1926 S. 85) und hat deshalb die weitere Beschwerde gemäß § 74 AufwG. in Verbindung mit § 28 ZGG. dem Reichsgericht vorgelegt.

Das Landgericht hat angenommen, daß die Forderung nach dem 31. Dezember 1908 begründet worden sei, daß aber auf alle Fälle § 10 Abs. 1 Nr. 6 AufwG. zutrefte. Das Kammergericht hält zwar den zuerst angegebenen Grund für richtig, meint aber, der zweite trage die Entscheidung, denn eine vor dem 1. Januar 1909 begründete hypothekarisch gesicherte Kaufgeldforderung sei trotz des § 10 Abs. 1 Nr. 5 gemäß Nr. 6 das. von der Bindung an den normalen Höchstfuß dann befreit, wenn die Hypothek eine Sicherungshypothek sei.

Die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Darmstadt haben in den angegebenen, ebenfalls in Aufwertungssachen ergangenen Entscheidungen den § 10 Abs. 1 Nr. 6 in entgegengesetztem Sinne ausgelegt. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung auf die weitere Beschwerde ist also gegeben.

In der Beurteilung der Frage, ob die angemeldete Forderung nach dem 31. Dezember 1908 begründet worden ist, muß dem Kammergericht im Ergebnis und in der Begründung beigetreten werden. Es kommt hierbei, wie noch zu bemerken ist, nicht darauf an, daß auch die Hypothek schon vor dem 1. Januar 1909 bestellt worden

ist. In RGZ. Bd. 113 S. 341 ist entschieden, daß es für die Vorschrift des § 10 Abs. 3 AufwG. ohne Bedeutung ist, wann die Hypothek bestellt wurde. Die dort angeführten Gründe treffen auch für § 10 Abs. 1 Nr. 5 zu.

Die zwischen dem Kammergericht und den genannten Oberlandesgerichten streitige Frage ist dagegen im Sinne der letzteren zu entscheiden. Die Frage ist dahin zu stellen:

Ist eine vor dem 1. Januar 1909 begründete Kaufgeldforderung im Sinne des § 10 AufwG. dann nach Abs. 1 Nr. 6 daselbst aufzuwerten, wenn die Hypothek eine Sicherungshypothek ist?

Das Kammergericht meint, der Wortlaut des Gesetzes spreche zwar mehr für Verneinung der Frage, aber auch eine Bejahung tue ihm keinen Zwang an. Die Auslegung des Gesetzes im letzteren Sinne sei durch innere Gründe geboten. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe nur so viel, daß man die vor dem 1. Januar 1909 begründeten Kaufgeldforderungen (im folgenden kurz als „ältere“ bezeichnet), da sie schon mehr die Natur einer Vermögensanlage angenommen hätten, von der Bevorzugung habe ausschließen wollen, die man Kaufgeldforderungen sonst grundsätzlich gewährt habe; es sei jedoch kein Anhalt dafür gegeben, daß man sie habe schlechter stellen wollen als die anderen in den Nummern 1 bis 5 nicht aufgeführten Forderungen. Eine solche Schlechterstellung ergebe sich aber für ältere durch Sicherungshypothek gesicherte Kaufgeldforderungen, wenn man sie auf den normalen Höchstfuß beschränken wolle, gegenüber den anderen nach Nr. 6 von der Beschränkung auf den normalen Höchstfuß befreiten Forderungen. Der gesetzgeberische Grund für die Bevorzugung der von Nr. 6 betroffenen Forderungen gelte auch für ältere Kaufgeldforderungen, nämlich, daß es unbillig sei, gewisse Forderungen, die als ungesicherte frei aufgewertet werden könnten, lediglich deshalb in der Aufwertung zu beschränken, weil sie durch eine „rein akzessorische“ Sicherungshypothek gesichert seien. Freie Aufwertung könne Unbilligkeiten vermeiden, die sich bei der Beschränkung auf den Höchstfuß von 25 v. H. für den Gläubiger unter Umständen notwendig ergäben.

Mit Recht geht das Kammergericht vom Wortlaut des Gesetzes aus, und es erkennt auch richtig, daß dieser mehr gegen als für die von ihm vertretene Auslegung spricht. Die Ausdrucksweise der

Nr. 6: „Forderungen anderer als der in Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art“ deutet darauf hin, daß es auf den Rechtstypus der in den vorangegangenen Nummern bezeichneten Forderungen ankommen soll. Das wird noch besonders deutlich, wenn man der Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 die im § 11 und im § 62 des Gesetzes gewählte Fassung gegenüberhält, wo das Wort „Art“ vermieden und von „Fällen des § 10 Ziffer 1 bis 5“ und von „anderen als den in den §§ 4 bis 61 bezeichneten Ansprüchen“ die Rede ist. Die Nummern 1 bis 4 führen durchweg nur bestimmte Rechtstypen von Forderungen auf, auch Nr. 5 spricht von Darlehensforderungen als einer bestimmten Art von Forderungen. Bei den in den Nummern 1 bis 4 genannten Arten ist es gerade die besondere Arteigenschaft, um derentwillen sie eine Ausnahmestellung eingeräumt erhalten, und andererseits wird dieser Vorzug den Darlehensforderungen ebenfalls gerade wegen dieser ihrer besonderen Arteigenschaften versagt. Auch den Kaufgeldforderungen, wenigstens den jüngeren, wird gerade wegen ihrer Rechtsnatur als Kaufgeldforderung die Vorzugsbehandlung gewährt. Es liegt sehr nahe, anzunehmen, daß Nr. 6 mit der in Nr. 5 bezeichneten „Art“ von Forderungen Kaufgeldforderungen schlechthin meint. Freilich ist das Aufwertungsgesetz, wie dem Kammergericht zugegeben werden muß, in seiner Wortfassung nicht so fein ausgefeilt, daß man allein aus dem Gebrauch oder Nichtgebrauch eines Wortes so weitreichende Schlüsse mit einiger Sicherheit ziehen könnte, falls innere Gründe von irgendwie erheblichem Gewicht eine andere Auslegung fordern. Wohl aber kann der Wortlaut des Gesetzes zur Unterstützung solcher inneren Gründe herangezogen werden.

Der Gedanke des Kammergerichts, die gegenteilige Auslegung führe zu einer Schlechterstellung der älteren durch Sicherungshypotheken gesicherten Kaufgeldforderungen gegenüber den anderen in den Nummern 1 bis 5 nicht bezeichneten Arten von Forderungen, ist richtig. Der weitere Satz aber, daß eine solche Schlechterstellung nicht gerechtfertigt sei und deshalb vom Gesetz nicht gewollt sein könne, ist eben erst zu beweisen. Die Forderungen, an die man bei Schaffung der Nr. 6 gedacht hat — Baugeldforderungen, Kauttionen, Ansprüche aus laufenden Geschäftsverbindungen, Ansprüche auf Rückzahlung einer Kaufgeldanzahlung — sind ihrer Natur nach nie Vermögensanlagen und werden es regelmäßig

auch dann nicht, wenn eine Sicherungshypothek für sie bestellt wird. Wohl aber konnte sich der Gesetzgeber auf den Standpunkt stellen, daß Grundstücks-Kaufgeldforderungen, die schon vor dem 1. Januar 1909 begründet wurden und hypothekarisch gesichert — und wäre es auch nur durch eine Sicherungshypothek — bis in die Zeit der Geldentwertung hinein bestanden haben, in aller Regel Vermögensanlagen zum mindesten geworden sind. Zu bedenken ist dabei, daß es häufig von Zufälligkeiten, wie örtlichen Gewohnheiten, abhängt, ob als Form der hypothekarischen Sicherstellung eine Verlehrs- oder eine Sicherungshypothek gewählt wird.

Radler, auf den sich das Landgericht zur Rechtfertigung seiner Ansicht berufen hat, findet es unangemessen, daß eine ungesicherte Kaufgeldforderung ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Begründung frei aufgewertet werde, während eine ältere Kaufgeldforderung lediglich deshalb, weil sie durch eine „rein akzessorische“ Sicherungshypothek gesichert sei, nur beschränkt solle aufgewertet werden dürfen. Ihm ist aber entgegenzuhalten, daß das Gesetz ganz bewußt z. B. Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen der freien Aufwertung überläßt, wenn sie nicht hypothekarisch gesichert sind (§ 63 Abs. 3), dagegen dann regelmäßig in der Aufwertung beschränkt, wenn eine Hypothek für sie besteht (§ 9).

Entscheidend gegen die Meinung des Kammergerichts müssen die Folgerungen ins Gewicht fallen, die, wie besonders von Mügel (5. Aufl. Anm. 5 zu § 10 AufwG.) dargelegt worden ist, sich aus ihr notwendig ergeben. Die Beschränkungen der Aufwertung, die im § 10 Abs. 3 und im § 11 AufwG. festgelegt sind, treffen Kaufgeldforderungen nur dann, wenn diese nach dem 31. Dezember 1908 begründet worden sind; denn beide Vorschriften beziehen sich auf Kaufgeldforderungen bloß insoweit, als es sich um Fälle des § 10 Abs. 1 Nr. 5 handelt. Will man also mit dem Kammergericht ältere Kaufgeldforderungen auf dem Wege des Abs. 1 Nr. 6 von der Bindung an den normalen Höchstfuß freistellen, so fehlen die Beschränkungen, die für die Fälle der Nr. 1 bis 5, namentlich also auch für jüngere Kaufgeldforderungen, gesetzt sind. Ein solches Ergebnis ist schlechthin unannehmbar. Es ist aber nicht zu umgehen, wenn man der Auslegung folgt, die das Kammergericht dem § 10 Abs. 1 Nr. 6 geben möchte; umgekehrt ist es ausgeschlossen, wenn man die durch den Wortlaut des Gesetzes gewiesene Aus-

legung wählt. Für sich allein nicht zwingend, aber doch zur Unterstützung der hier vertretenen Auffassung zu verwerten ist die Erwägung Neufirchs, daß bei Annahme der Meinung des Kammergerichts ältere Kaufgeldforderungen dann, wenn sie durch Verkehrshypotheken gesichert sind, auf die Normalaufwertung beschränkt, aber dann, wenn sie durch das schwächere Mittel der Sicherungshypothek gesichert sind, an diesen Höchstmaß nicht gebunden wären. Es ließe sich dagegen sagen, daß ja auch die von Nr. 6 gemeinten Forderungen nur dann einen Vorzug genießen, wenn sie nicht durch eine Verkehrs-, sondern nur durch eine Sicherungshypothek gesichert sind. Die Erwägung Neufirchs kann nur dann von Gewicht sein, wenn man weiter berücksichtigt, daß, wie dargelegt, nach Ansicht des Gesetzgebers die Tatsache der Bestellung einer bloßen Sicherungshypothek zwar nicht älteren Kaufgeldforderungen, wohl aber den in Nr. 6 gemeinten Arten von Forderungen den Stempel der Vermögensanlage nimmt.